

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
HUCKELHEIM, LKR. ALZENAU
FÜR DAS GEBIET „GROHENSTEIN“
M. 1:1000**

ARCHITEKT 23. 7. 1962 i.d.P.v.
ASCHAFFENBURG, DEN 28. 7. 1964
WILLI GOLDHAMMER
BERAT. ARCHITEKT
DIPL. ING. AN. SCHMITT
BERAT. INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBSENGASSE 9 • TEL. 22593

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

B) FÜR DIE HINWEISE

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGR.

IN DIESEM VERFAHREN

3193 FLURSTÜCKSNUMMERN

FESTZULEGENDEN BAULINIEN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

STRASSEN- U. GRÜN-
FLÄCHENBEGRENZUNGSL.

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

ZWINGENDE BAULINIE

VORSCHLAG FÜR EINE TEILUNG
DER GRUNDSTÜCKE

VORDERE BAUGRENZE

TRINKWASSERDRUCKLINIE

SEITLICHE U. RÜCKW.
BAUGRENZE

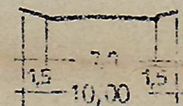
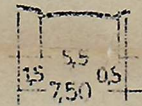
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(ABWASSER + WASSERL. GEFL.)

ÖFFENTLICHE
VERKEHRSLÄCHE

ÖFFENTLICHE
GRÜNFLÄCHE

STRASSEN-REGELPROFILE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN



ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
MIT SATTELDACH ÜBER 50°, TRAUFGHÖHE BERGSEITIG 3,20m

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSS MIT
SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGHÖHE 6,00m

ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS U. ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH
28°-32°, TRAUFGHÖHE BERGS. 3,50, TALSEITIG 6,00m

FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE

BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHN-
GEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHN-
BÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GE-
BIETES UND GÄSTSTÄTTEN.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GE-
WERBE- U. HANDWERKS-BETRIEBE ZUGELASSEN
WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE,
UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGEN-
ART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.

2) FÜR DAS BAUGELIET WIRD OFFENE BAUWEISE
FESTGESETZT.

3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN
DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACH-
TEN BEDARF ZULÄSSIG.

4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UN-
ZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZU-
GELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN NUTZUNGS-
ZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHN-
GEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST
DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDER-
SPRECHEN.

5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
BEI OFFENER BAUWEISE 600qm

6) ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN
BAUWEISE:

MINDESTGRENZABSTAND BEI
E + DG 3,5m
E + 1 5,0m
U + E 4,0m

MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI
E + DG 7,0m
E + 1 10,0m
U + E 8,0m

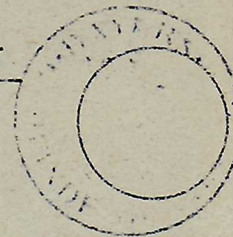
EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZAB-
STANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER
NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGE-
BÄUDEABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

*Rechtsverbindlicher
Beb. Plan
„Grohanstein“*

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG
VOM 3.10.1962 BIS 3.11.1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HUCKELHEIM DEN 25.11.1965

[Signature]
BÜRGERMEISTER



GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBAUG mit KE vom

11.1.1965 N. IV/3-910-2

Würzburg, den 11. Januar 1966

Regierung von Unterfranken



[Signature]

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.7.1964
GEM. § 10 BBAUG AM 23.11.1965 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HUCKELHEIM DEN 25.11.1965

[Signature]
BÜRGERMEISTER



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM
14.2.1966 BIS 5.3.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 19.2.1966
BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12
BBAUG AM 19.2.1966 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HUCKELHEIM, DEN

[Signature]
BÜRGERMEISTER